

## § 2 InsO Insolvenzordnung (InsO)

Bundesrecht

---

### Erster Teil – Allgemeine Vorschriften

**Titel:** Insolvenzordnung (InsO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** InsO

**Gliederungs-Nr.:** 311-13

**Normtyp:** Gesetz

#### § 2 InsO – Amtsgericht als Insolvenzgericht

- (1) Für das Insolvenzverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, als Insolvenzgericht für den Bezirk dieses Landgerichts ausschließlich zuständig.
- (2) <sup>1</sup>Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung andere oder zusätzliche Amtsgerichte zu Insolvenzgerichten zu bestimmen und die Bezirke der Insolvenzgerichte abweichend festzulegen. <sup>2</sup>Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Rechtsverordnungen nach Absatz 2 sollen je Bezirk eines Oberlandesgerichts ein Insolvenzgericht bestimmen, an dem ein Gruppen-Gerichtsstand nach § 3a begründet werden kann. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit des bestimmten Insolvenzgerichts kann innerhalb eines Landes auch über den Bezirk eines Oberlandesgerichts erstreckt werden.